

Primus ordo, eben des Priestertums, entspricht. Da der erhaltene Schluß vermutlich unversehrt ist, scheint es, daß eine zu Beginn verstümmelte zweiteilige Schrift über Priestertum und Königtum vorliegt. Ein solcher Aufbau folgt dem Grundgedanken der gelasianischen Zweigewaltenlehre und ist daher im 9. Jahrhundert nicht überraschend²¹.

Der Gattungsrahmen der karolingischen Fürstenspiegel im weiteren Sinne, also damaliger „politischer Theorie“ (oder) „Theologie“, erbringt auch die wichtigsten Anhaltspunkte zur zeitlichen Einordnung des Textes. Der zweite Teil über das *regale ministerium* (Z. 80) steht nämlich in deutlicher, teilweise wörtlicher Abhängigkeit zum „konziliaren Fürstenspiegel“ des Pariser Konzils vom Jahre 829²², dessen Formulierungen Jonas von Orléans zwei Jahre später in seine Schrift *De institutione regia* übernommen hat²³. Da eine sichere Unterscheidung zwischen diesen beiden praktisch identischen Vorlagen nicht möglich ist²⁴, müssen die Jahre 829 oder 831 als *Termini post quos* angesetzt werden. Die untere Zeitgrenze ergibt sich aus den ausgedehnten Überschneidungen zwischen dem Fragment und Hinkmars Schrift an König Karlmann („*Ad episcopos*“) vom Herbst 882²⁵. Hier ist von der Priorität des Fragments auszugehen, denn die Entsprechungen betreffen genau jene Abschnitte von *Ad episcopos*, für die bislang keine andere Vorlage im Werk und in den Quellen Hinkmars zu ermitteln war²⁶, – ein Umstand, der für einen späteren Exzerptor

²¹) Vgl. K. F. Morrison, *The Two Kingdoms. Ecclesiology in Carolingian Political Thought* (1964) S. 36 ff. 116 ff., H. H. Anton, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (1968) S. 205 ff. 319 ff. u. passim, ders., *Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und zur karolingischen Brüdergemeinschaft*, *HJb* 99 (1979) S. 55–132.

²²) *MGH Conc.* 2/2 S. 606–680; vgl. Anton, *Fürstenspiegel* S. 204 ff.

²³) J. Revirion, *Jonas d'Orléans et son „De institutione regia“*. Etude et texte critique (1930); vgl. Anton, *Fürstenspiegel* S. 214 ff.

²⁴) Von den Lesarten her ergeben sich keine signifikanten Unterschiede. Jonas bietet über das Konzil hinaus auch das Z. 120–140 wiedergegebene Augustinus-Zitat, das Hinkmar freilich leicht auch auf anderen Wegen finden konnte. Die bedeutend größere handschriftliche Verbreitung spricht dagegen für eine Anknüpfung an das Pariser Konzil.

²⁵) *Migne*, *PL* 125 Sp. 1007–1018; vgl. Anton, *Fürstenspiegel* S. 289 ff.

²⁶) In etwas vereinfachter Form ergibt sich nach bisherigem Forschungsstand folgende „Quellenlage“ für *Ad episcopos*: c. 1: Gelasius JK 741 (*De ordine palatii* [wie Anm. 3] Z. 91–97); c. 2: Gelasius JK 741 (Hinkmar, *PL* 126 Sp. 119); c. 3: *De ordine palatii* Z. 98–100, Ps. Cyprian c. 10; c. 4: *De ordine palatii* Z. 60–73. 129–137; c. 5: ebd. Z. 152–166; c. 6: ebd. Z. 122–128; c. 7: Ps. Cyprian c. 9; c. 8: Ps. Cyprian c. 6; c. 9: Ambrosius, *de off.* 2, 17; c. 10: *De ordine palatii* Z. 166–168,